Erscheint wöchentlich 4 Mal: Dienstag und Freitag früh, Mittwoch und Sonnabend Mittag. Pränumerations-Preis für Einheimische 18 Sgr., mit Botenlohn 19 Sgr.; Auswärtige zahlen bei den Königl. Post-Anstalten 21 Sgr. 3 Pf.



Insertionen werden bis Montag und Donnerstag Abends 5 Uhr, Mittwoch und Sonnabend bis Vormittags 10 Uhr in der Expedition angenommen, und kostet die einspaltige Corpus-Zeile oder deren Raum 1 Sgr. 6 Pf.

Thorner Wochenblatt.

№ 92. Freitag, den 15. Juni. 1866

Zur Situation.

Die Gerüchte über eine Russisch-Oesterreichische Alliance treten jetzt wesentlich modificirt auf: Nicht eine Russisch-Oesterreichische Allianc=, wohl aber eine Militär-Convention soll vorbereitet sein, kraft welcher Rußland sich unter gewissen Eventualitäten verpflichtet, ohne gerade activ aufzutreten, einige Punkte an der Dalmatinischen und Istrischen Küste zu besetzen. Soweit wäre diese Convention gegen Italien, nicht aber gegen Preußen gerichtet, in Bezug auf welches Rußland zur Aufrechthaltung seiner Neutralität entschlossen sein soll.

— Nach einem Wiener Telegramm des „Dresdener Journals" hätte FML. v. Gablenz ursprünglich den Befehl gehabt, Altona zu behaupten, unter allen Umständen aber zu vermeiden, den ersten Schuß zu thun. Der Statthalter hätte einer sechsfachen Uebermacht gegenüber diese Ordre für unausführbar erklärt und hinzugefügt, daß die österreichische Brigade entweder geopfert oder aus Holstein zurückgezogen werden müsse. Hierauf sei der Befehl zum Abzuge ertheilt worden.

— Die „Wiener Abendpost" v. 12. schreibt: Die österreichische Regierung hat die diplomatischen Beziehungen zu Preußen abgebrochen und ihren Gesandten aus Berlin abberufen. Weitere Manifestationen Oesterreichs stehen in allernächster Zeit bevor und werden vollgültiges Zeugniß von der Entschlossenheit der österreichischen Regierung in der Herzogthümerfrage ablegen.

Kiel, den 13. Juni. Das Formular des Gelöbnisses, welches den Beamten abgefordert wird, lautet: „Nachdem der König von Preußen die oberste Regierungsgewalt im Herzogthume Holstein durch den Gouverneur v. Manteuffel hat in die Hand nehmen lassen, gelobe ich hierdurch an Eides Statt, den mich betreffenden Befehlen und Anordnungen des Königs von Preußen, so wie der in Höchstdero Auftrage fungirenden Behörden unweigerlich Folge zu leisten und die Pflichten des mir anvertrauten Amtes treu und rechtlzch zu erfüllen."

Darmstadt, den 12. Juni. Der Minister v. Dalwigk äußerte gestern in der Kammer, der Bund werde in allerkürzester Zeit den Herzog von Augustenburg anerkennen, einen Bundestagsgesandten desselben provisorisch zulassen, im Uebrigen aber die ganze Frage dem Austrägalgericht zuweisen.

Wien, den 13. Juni. Der preußische Botschafter, Frhr. v. Werther, erhielt gestern seine Pässe und verläßt heute Abend Wien. Der bayerische General v. d. Tann ist ins österreichische Hauptquatrier abgereist.

— Dem niederländischen Gesandten in Berlin ist die Wahrnehmung des Schutzes der österreichischen Unterthanen in Preußen und deren Interressen übertragen worden,

Politische Rundschau.

Deutschland. Berlin, den 13. Juni. Der „Staatsanzeiger" enthält folgende Mittheilung: Mittels Erlasses vom 10. d. M. sind nachstehende Grundzüge einer neuen Bundesverfassung den Deutschen Regierungen vom Preußischen Kabinet zur Erwägung mitgetheilt worden:

Artikel I. Das Bundesgebiet besteht aus denjenigen Staaten, welche bisher dem Bunde angehört haben, mit Ausnahme der Kaiserlich Oesterreichischen und Königlich Niederländischen Landestheile.

Artikel II. Die gesetzgebende Gewalt des Bundes wird auf denjenigen Gebieten, welche derselben zugewiesen sind, von dem Bundestage in Gemeinschaft mit einer periodisch zu berufenden National=Vertretung ausgeübt. Zur Giltigkeit der Beschlüsse ist die Uebereinstimmung der Mehrheit des Bundestages mit der Mehrheit der Volksvertretung erforderlich und ausreichend.

Artikel III. Die Umgestaltung des Bundestages ist unter den Bundesregierungen und mit dem nach dem Preußischen Antrage vom 9. April zu berufenden Parlamente zu vereinbaren. So lange bis dies geschehen sein wird, bleibt das Stimmverhältniß, welches für die Mitglieder des Bundes auf dem bisherigen Bundestage giltig war, in Kraft.

Artikel IV. Die National=Vertretung geht aus direkten Wahlen hervor, welche nach den Bestimmungen des Reichswahlgesetzes vom 12. April 1849 vorzunehmen sind.

Artikel V. Die Bundesstaaten bilden ein gemeinsames und einheitliches Zoll- und Handelsgebiet, in welchem die Errichtung von Freihäfen vorbehalten bleibt.

Artikel VI. Der Gesetzgebung und Oberaufsicht der Bundesgewalt unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten: 1) Die Zoll- und Handelsgesetzgebung. 2) Die Ordnung des Maaß-, Münz- und Gewichts-Systems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und und unfundirtem Papiergelde. 3) Die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen. 4) Die Erfindungs=Patente. 5) Der Schutz des geistigen Eigenthums. 6) Die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Ansiedelungs-Verhältnisse, den Gewerbetrieb, die Colonisation und Auswanderung nach außerdeutschen Ländern. 7) Organisation eines gemeinsamen Schutzes des Deutschen Handels im Auslande, der Deutschen Schifffahrt und ihrer Flaggen zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Bunde ausgestattet wird. 8) Das gesammte Deutsche Eisenbahnwesen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs. 9) Der Schiffahrksbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen, so wie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle. 10) Das Post- und Telegraphenwesen. 11) Die gemeinsame Civilprozeß=Ordnung und das gemeinsame Konkurs-Verfahren.

Artikel VII. Die Bundesgewalt hat das Recht Krieg zu erklären und Frieden, so wie Bündnisse und Verträge zu schließen, in völkerrechtlicher Vertretung des Bundes Gesandte zu ernennen und zu empfangen. Die Kriegserklärung hat bei feindlicher Invasion des Bundesgebietes oder bei kriegerischem Angriff auf dessen Küsten unter allen Umständen zu erfolgen, in den übrigen Fällen ist zur Kriegserklärung die Zustimmung der Souveraine von mindestens 2 Drittheilen der Bevölkerung des Bundesgebietes erforderlich.

Artikel VIII. Die Kriegs=Marine des Bundes mit den erforderlichen Hafen- und Schifffahrts-Anlagen wird nach folgenden Grundsätzen errichtet: Die Kriegs-Marine der Nord- und Ostsee ist eine einheitliche unter Preußischem Oberbefehl. Bei Ernennung der Offiziere und Beamten concurriren die Küstenstaaten auf Grund besonderer Vereinbarungen. Der Kieler und der Jahde-Hafen werden Bundeskriegshäfen. Als Maßstab der Beiträge zur Gründung und Erhaltung der Kriegs-Marine und der damit zusammenhängenden Anstalten dient im Allgemeinen die Bevölkerung unter Feststellung eines Präzipuums zu Lasten der Uferstaaten und Hänsestädte nach Maßgabe des Lasten-Gehalts der Handels-Marinen der einzelnen Staaten. Ein Bundes-Marine-Budget wird nach diesen Grundsätzen vereinbart. Das Anwerben der Matrosen und Mannschaften für die Bundes=Kriegs=Marine wird durch ein Gesetz geregelt, welches zugleich die Verpflichtung für jeden einzelnen Uferstaat feststellt, für Deckung des Bedarfs pro rata des Lasten-Gehalts der Handels=Marine aufzukommen. Durch dasselbe Gesetz wird der Maßstab festgestellt, nach welchem die Mannschaftsgestellungen für die Marine auf diejenigen des Landheeres des Bundes in Abzug gebracht werden.

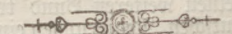
Artikel IX. Die Landmacht des Bundes wird in 2 Bundesheere eingetheilt, die Nordarmee und die Südarmee. In Krieg und Frieden ist der König von Preußen Bundes-Oberfeldherr der Nordarmee, der König von Baiern Bundes-Oberfeldherr der Südarmee. Jeder der beiden Bundes-Oberfeldherren hat das Recht

Der Prozeß gegen den Abg. Twesten.

(Schluß.)

Der Gerichtshof berieth 2¼ Stunden. Es wurde das Nichtschuldig über den Angeklagten ausgesprochen. Es wurde ausgeführt: Der Gerichtshof halte sich für kompetent. Der Richter sei zur Auslegung aller Gesetze berechtigt. Die Verfassungsurkunde sei ein Gesetz und der Gerichtshof sei auch zur Auslegung eines Paragraphen derselben berufen. Der Gerichtshof nehme auch an, daß der § 154 des Strafgesetzbuches dem Angeklagten eventuell zur Seite stehe, doch habe der Gerichtshof in der Rede die Absicht zu beleidigen nicht gefunden. Es komme nur darauf an, ob der Artikel 84 der Verfassung dem Angeklagten zur Seite stehe oder nicht. Das Obertribunal habe nur den grammatischen Sinn und die historische Entstehung des § 84 ins Auge gefaßt, während der Gerichtshof davon ausgehe, daß auch die logische Interpretation angewendet werden müsse. Der Gerichtshof sei nun der Ansicht, daß der Art. 84 den Begriff „Meinungen" im allerweitesten Sinne auffasse. Es sei nun zwar ganz richtig, daß die Regierung ihren Willen dahin kund gegeben habe, den Begriff „Meinungen" enger aufzufassen, sie habe gewollt, daß nur die Motivirung der Abstimmung zulässig sein solle, allein dieser Ansicht seien die Kammern nicht gefolgt, sie hätten vielmehr jede freie Meinungs-Aeußerung im weitesten Umfange zugelassen. Dem System der Verfassung würde zwar eine strafrechtliche Verfolgung der Abgeordneten für ihre Reden nicht wiedersprechen, allein die logische Interpretation führe dahin, daß § 84 die Meinungs-Aeußerung im weitesten Umfange gestatte. Es wäre unlogisch, wenn Jemand die gröbsten Beleidigungen gegen Beamte &c. ungestraft aussprechen könnte, während die geringste Verlänmdung mit Strafe bedroht sei, es wäre ferner unlogisch, wenn derjenige, der die Worte gesprochen, verfolgt werden sollte, während derjenige, der sie in Berichten verbreite, nach § 38 des Preßgesetzes straffrei sei. Der Gerichtshof habe deshalb angenommen, daß der Angeklagte durch das Privilegium des Art. 84 vollständig geschützt sei. — Die zahlreiche Menschenmenge, welche sich auf dem Flure des Gerichtsgebäudes angesammelt hatte, brachte dem Angeklagten bei seinem Erscheinen ein dreifaches Hoch.

— **Zur Zeitgeschichte.** Feldzeugmeister Ritter von Benedek lud kürzlich in seinem Hauptquartier zu Olmütz mehrere verdiente Wachtmeister und Feldwebel zur Tafel. Er sprach mit allen in sehr herablassender Weise, besonders viel beschäftigte er sich mit einem anwesenden Ulanen-Wachtmeister, der die Aufmerksamkeit des Feldzeugmeisters zu fesseln schien. „Wie lange dienen Sie?" fragte der Feldherr. „Einundzwanzig Jahre," war die Antwort. „Und Sie sind nicht Offizier, wie kommt das?" Der Wachtmeister wußte wohl auf diese Frage keine rechte Auskunft; der Feldherr riß ihn schnell aus seiner Verlegenheit. Er wendete sich an den anwesenden Oberst, und da er erfuhr, daß die Conduite des Wachtmeisters eine vorzügliche sei, und daß er nur durch den Umstand am Fortkommen verhindert wurde, weil er verheirathet und seine Frau nicht cautionsfähig sei fügte er hinzu: „Ich bitte, den Wachtmeister sogleich zur Beförderung einzugeben." Der überraschte Unteroffizier empfing sogleich von mehreren Seiten Glückwünsche, und dürfte wohl nicht lange auf seine Beförderung warten müssen.



und die Pflicht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb der von ihm befehligten Armee die bundesbeschlußmäßigen Kontingente vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß die nothwendige Einheit in der Organisation, Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Maunschaften, so wie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt wird. Das Recht, unter Voraussetzung übereinstimmender Vorbildung bis zur Grenze des eigenen Kontingentes die Offiziere zu ernennen, steht jeder Regierung zu, diejenigen Kommando's, unter welchen mehr mehr als ein Kontingent steht, besetzt der Oberfeldherr. Dieselben müssen auch im Frieden jederzeit besetzt und in Funktion sein, nach Maßgabe der Heereseintheilung, wie sie bisher in der Preußischen resp. Bairischen Armee stattfindet, so daß mindestens für je 3 Bataillone 1 Regiments-Commandeur, für höchsten 3 Regimenter 1 Brigade-Commandeur, für jede 2 Brigaden 1 Divisionär und für jedes Corps der Bundes-Armee der kommandirende General jederzeit in Function ist. Der Oberfeldherr hat das Recht, in den nach seiner Ueberzeugung dringenden Fällen die kriegsbereite Aufstellung jeden Theiles der von ihm befehligten Bundes-Armee innerhalb des Gebietes der letzteren, vorbehaltlich späterer Genehmigung durch Bundesbeschluß, anzuordnen und verpflichten sich die Bundesregierungen, eine solche Anordnung in Betreff ihrer Kontingente unverzüglich auszuführen. Für jedes der Bundesheere wird ein gemeinschaftliches, mit der National-Vertretung zu vereinbarendes Militärbudget für Feldarmee und Festungswesen, aus Matrikularbeiträgen der zu dem betreffenden Heere ihre Truppen stellenden Regierungen gebildet. Die Höhe der Matrikularbeiträge richtet sich nach der Bevölkerung der betreffenden Staaten. Die Verwaltung jedes der beiden Bundes-Militär-Budgets wird unter Leitung des Oberfeldherrn von einem, aus Vertretern der beitragenden Regierungen gebildeten Bundes-Kriegsrath geführt und hat der National-Vertretung jährlich Rechnung abzulegen. Jede Regierung leistet selbst die Auslagen für die von ihr gestellten Truppen, vorbehaltlich gemeinsamer Abrechnung nach Maßgabe der Beitragspflicht. Ersparnisse an dem Militär-Budget, mögen sie an den Gesammt-Ausgaben oder an denen für die einzelnen Kontingente gemacht werden, fallen unter keinen Umständen der einzelnen Regierung, welche sie macht, sondern dem für jede der beiden Bundes-Armeeen gemeinsamen Bundes-Kriegsschatze zu. Die Kontrole der letzteren steht der National-Vertretung zu.

Artikel X. Die Beziehungen des Bundes zu den Deutschen Landestheilen des Oesterreichischen Kaiserstaats werden nach erfolgter Vereinbarung über dieselben mit dem zunächst einzuberufenden Parlamente durch besondere Verträge geregelt werden.

— Den 14. Juni. Berliner Blätter enthalten folgende Mittheilung: „Der König befand sich am 7. d. M. Mittags auf dem Stettiner Bahnhofe zum Empfange des 9. Landwehr-Regiments. Plötzlich drang aus der zusehenden Menge ein kleiner rothbärtiger Mann mit einem Knittel bewaffnet, gegen den König anscheinend in feindlicher Absicht vor. Der Mann wurde alsbald verhaftet; derselbe war in hohem Grade betrunken. Es soll ein hiesiger Schlossergeselle sein.

— Ueber den Gesundheitszustand der Truppen enthält die „Nordd. Allg, Ztg. folgende offiziöse Notiz: „Während der großen Hitze der letzten Woche sind unter den marschirenden Truppen trotz aller von den Vorgesetzten getroffenen Erleichterungen und Vorsichtsmaßregeln mehrere Erkrankungen und einige plötzliche Todesfälle vorgekommen. Im Uebrigen ist der Gesundheitszustand der Truppen ein so befriedigender, wie er unter den obwaltenden Verhältnissen nur erwartet werden kann und alle abweichenden Angaben sind völlig unbegründet."

— Am Montag hat die Darlehnskasse in Berlin ihren Thätegkeit begonnen. Das feudale „N. A. B." und die „N. A. Z." behaupten, der Andrang zu derselben wäre sehr groß gewesen. Diese Behauptung erklärt die „Berliner Börs.-Ztg." für vollständig falsch. Im Gegenthell zeige sich sehr wenig Verlangen, von der Kasse Gebrauch zu machen, schon deshalb, weil außer dem hohen Zinsfuß auch noch die Kosten der Taxation, der Feuerversicherung und des Transportes der Waaren zu tragen seien.

— In Betreff der Steuer-Kredite hat der gegenwärtige Finananzminister einen andern Weg eingeschlagen, als sein Vorgänger. Er gewährt bei Vorauszahlungen den vollen Diskontosatz der Bank und verlangt, im Falle nicht baar bezahlt wird, einen Wechsel, den er an der preußischen Bank diskontiren lassen kann, um sich überall die kreditirten Steuern sofort zur Disposition stellen zu können.

— Den 14. Juni. Dem österreichischen Botschafter Grafen Karolyi sind am 12 die gewünschten Pässe mit einem wohlwollenden, die Ausübung des diplomatischen Verkehrs mit Preußen anerkennenden Schreiben von der preußischen Regierung überschickt worden.

Karlsruhe, den 12. Juni. Wie aus guter Quelle verlautet, spricht die preußische Regierung in der den Reformentwurf begleitenden Depesche ihr Bedauern darüber aus, daß die Verhandlungen über den preußischen Parlaments Antrag vom 9. April, obwohl die Reform-Vorschläge im Neuner-Ausschuß angedeutet worden, aussichtslos geblieben seien. Preußen wende sich deshalb nunmehr unmittetbar an seine Bundesgenossen.

Weimar, den 13. Inni. Die neueste Formulirung der preußischen Reformvorschläge, nach welchen Oesterreich in einen weiteren Bund treten würde, hat bei mehreren deutschen Regierungen eine sehr ungünstige Aufnahme gefunden. Zu ihnen gehört neben Darmstadt und Nassau zuverlässiger Mittheilung zufolge auch Hannover, welches sich wieder auf Oesterreichs Seite gestellt und seine Zustimmung zu dem Mobilisirungsantrag zugesagt hat.

Oesterreich. Die „Wiener Abendpost" veröffentlich einen Erlaß des Grafen Mensdorff an den österreichischen Gesandten in Berlin Grafen Karolyi, datirt vom 9. Juni als Antwort auf die preußische Depesche vom 3. Juni, worin es heißt: „Graf Bismarck hat den Versuch für erlaubt gehalten, die Wahrheit der Worte anzutasten, welche wir in Frankfurt gesprochen. Dieser Versuch wird nicht gelingen. Die Beweise des Gesagten sind nur zu sehr in der Erinnerung Aller; sie belasten schwer das Berliner Kabinet, und nicht in Oesterreich, sondern auch im außerpreußischen Deutschland hat die Stimme des öffentlichen Gewissens allgemein sich mit der unsrigen vereinigt. Auch in Prenßen selbst giebt es wahrheitsliebender, unabhängiger Geister vieler, auf deren Urtheil wir uns mit vollem Vertrauen berufen können."

Es wird hierauf des jüngsten Vorgehens Preußens in Holstein Erwähnung gethan, feierliche Einsprache gegen die zur Rechtfertigung desselben aufgestellten Behauptungen erhoben und alle und jede Verantwortlichkeit für die ernsten Folgen des preußischen Entschlusses, den Streit nunmehr auf das Feld der Thatsachen zu übertragen, von der österreichischen, Regierung abgelehnt. Die Depesche führt weiter aus daß Preußen durch Wort und That, ohne rechtmäßigen Grnnd seit der Berliner Depesche vom 26. Januar 1866 sich in den Herzogthümern eine Stellung gegeben habe, welche dem durch den Gasteiner Vertrag geschaffenen Zustande nur noch den Werth eines völlig prekären Besitzstandes ließ. Oesterreich habe nichtsdestoweniger diesen Besitzstand geachtet und das durch die Gasteiner Konvention begründete Provisorium ungestört bis zur künftigen Bundesentscheidung fortdauern lassen. Indem Preußen seine Truppen in Holstein einrücken lasse, vollziehe es seinerseits thatsächlich den Bruch des Gasteiner Vertrages und gründe sich der Protest Oesterreichs darauf, daß Preußen zur Selbsthülfe geschritten und durch die Besetzung Holsteins nicht nur das Vertragsverhältniß gegenüber Oesterreich, sondern auch Artikel 11 der deutschen Bundesakte verletzt und dadurch den in Artikel 19 der Wiener Schußakte vorgesehenen Fall herbeigefürt habe.

Die Depesche behält schließlich der kaiserlichen Regierung die Schritte und Entschließungen vor, zu welchen sie genöthigt sein werde, nachdem nichts mehr übrig geblieben, als für die Wahrnung ihrer Ehre und für den Schutz mißachteter Rechte Sorge zu tragen.

Frankreich. Minister Rouher verlas am 13. d. in der Abgeordneten-Kammer einen an ihn gerichteten Brief des Kaisers, welcher also lautet: Herr Minister! Im Augenblicke, wo die Hoffnungen auf den Frieden, welche der beabsichtigte Zusammentritt der Konferenz in uns rege gemacht hatte, zu verschwinden scheinen, ist es wesentlich durch ein Rundschreiben an die diplomatischen Agenten im Auslande die Gedanken, welche meine Regierung sich vornahm in dem Rathe Europa's auszusprechen, sowie die Haltung, welche dieselbe Angesichts der vorbereitenden Ereignisse zu beobachten gedenkt, auseinander zu setzen. Diese Mittheilung wird unsere Politik in das rechte Licht stellen. Wenn die Konferenz stattgefunden hätte, so wäre unsere Sprache, Sie wissen es, eine deutliche gewesen. Sie sollten in meinem Namen erklären, daß ich jeden Gedanken an eine territoriale Vergrößerung zurückweise, so lange nicht das europäische Gleichgewicht gebrochen sein würde. Wir könnten in der That an eine Ausdehnung unseren Grenzen nur denken, wenn die Karte Europas zum ausschließlichen Vortheil einer Großmacht verändert werden, und die Nachbarprovin;en durch frei ausgedrückten Wunsch ihre Annexion an Frankreich fordern sollten. Außerhalb der Bedingungen halte ich es für unseres Landes würdiger, wenn wir territorialen Erwerbungen den werthvollen Vortheil vorziehen, mit unsern Nachbarn in gutem Einvernehmen zu leben, indem wir ihre Unabhängigkeit und ihre Nationalität achten. Beseelt von diesen Gesinnungen und nichts Anderes ins Auge fassend, als die Aufrechthaltung des Friedens, hatte ich mich an England und Rußland gewendet, um gemeinschaftlich mit diesen Mächten Worte der Versöhnung an die interessirten Parteien zu richten. Das zwischen den neutralen Mächten hergestellte Einvernehmen wird an sich allein als ein Pfand der Sicherheit für Europa verbleiben. Die neutralen Mächte hatten von ihrer hohen Unparteilichkeit dadurch Zeugniß gegeben, daß sie den Entschluß faßten, die Diskussion der Konferenz auf die schwebenden Fragen zu beschränken. Um dieselben zu lösen, hielt ich es für nothwendig, an sie heranzutreten, den diplomatischen Schleier, welcher sie bedeckte, von ihnen zu heben und die legitimen Wünsche der Souveräne und der Völker in ernste Erwägung zu ziehen.

Der entstandene Konflikt hat drei Ursachen: die schlecht abgegrenzte geographische Lage Preußens, den Wunsch Deutschlands nach einer seinen allgemeinen Bedürfnissen mehr entsprechenden politischen Rekonstituirung, und die Nothwendigkeit für Italien seine nationale Unabhängigkeit zu sichern. Die neutralen Mächte konnten nicht den Willen haben, sich in die inneren Angelegenheiten der fremden Länder zu mischen nichts destoweniger hatten die Höfe, welche an den den deutschen Bund konstituirenden Vorgängen Theil genommen haben, das Recht zu prüfen, ob die verlangten Veränderungen nicht der Art waren, daß durch sie die in Europa festgestellte Ordnung kompromittirt würde. Wir hätten, was uns betrifft, für die Nebenstaaten des deutschen Bundes eine engere Vereinigung, eine mächtigere Organisirung, eine bedeutsamere Rolle gewünscht: für Preußen mehr Homogenenität und Kraft im Norden, für Oesterreich die Aufrechthaltung seiner einflußreichen Stellung in Deutschland. Wir hätten ferner gewünscht, daß Oesterreich gegen eine angemessene Entschädigung Venetien an Italien abtreten könnte; und da es ohne Bedenken gegen den Vertrag von 1852, im Namen der deutschen Nationalität einen Krieg gegen Dänemark geführt hat, so schien es mir gerecht, daß es dasselbe Prinzip in Italien anerkannte, indem es die Unabhängigkeit der Halbinsel vervollständigte.

Dieses sind die Gedanken, welchen wir im Interesse der Ruhe Europa's Geltung zu verschaffen versucht haben würden. Heute steht zu befürchten, daß das Loos der Waffen darüber allein entscheide. Welches ist angesichts dieser Eventualitäten die Frankreich zukommende Haltung? Sollen wir unser Mißvergnügen zeigen, weil Deutschland die Verträge von 1815 ohnmächtig findet, um seinen nationalen Bestrebungen zu genügen und seine Ruhe aufrecht zu halten? In dem Kampfe, welcher auf dem Punkte steht auszubrechen, haben wir lediglich zwei Interessen: die Bewahrung des europäischen Gleichgewichts, und die Aufrechthaltung des Werkes, zu dessen Aufbau in Italien wir beigetragen haben. Reicht jedoch die moralische Kraft Frankreichs nicht aus, um diese beiden Interressen sicher zu stellen? Wird Frankreich, um seinem Worte Gehör zu verschaffen, gezwungen sein das Schwert zu ziehen? Ich glaube es nicht.

Wenn trotz unserer Bemühungen die Hoffnungen auf den Frieden sich nicht verwirklichen, so sind wir nichtsdestoweniger durch die Erklärungen der an dem Konflikte betheiligten Höfe vergewissert, daß, welches auch die Resultate des Krieges sein mögen, keine der uns berührenden Fragen ohne die Zustimmung Frankreichs gelöst werden wird. Verharren wir daher in einer aufmerksamen, durch unsere Uneigennützigkeit starken Neutralität, beseelt von dem aufrichtigen Wunsche, die Völker Europas ihre Zwistigkeiten vergessen, und sich in dem Ziele der Civilisation, der Freiheit und des Fortschritts vereinigen zu sehen. Bleiben wir voll Vertrauens auf unser Recht und ruhig in unserer Stärke.

Hienach, Herr Minister, bitte ich Gott, daß er Sie in seinem heiligen Schutze behalte."

Napoleon.

— Die „Revue des deux Mondes" bringt in ihrer Nummer vom 1. Juni einen von Michel Chevalier geschriebenen Artikel: „Der Krieg und die europäische Krisis". Die Hauptsache der Situation, beginnt der berühmte Staats-Oekonom, besteht darin, daß keine der Mächte Beschwerden hat, die zu einer Kriegserklärung zwingen; keine ist in in ihrer Würde geschädigt, keine vergewaltigt, keine so geschädigt worden, daß nur der Krieg ihr Genugthuung bieten könnte. Nach Hinweisung hierauf bringt der „Temps" eine Betrachtung: „Der Krieg und das Geschäft", worin der Krieg beklagt, aber gezeigt wird, daß der Handel sich, nun der Krieg einmal als Thatsache gelte, darauf einrichten müsse. In Frankreich habe man jetzt dahin zu arbeiten, daß der Friede für dieses Land wenigstens gerettet und die Dauer des Krieges beschränkt werde. Dazu könne die französische Regierung viel beitragen, wenn sie jede Gelegenheit zur Vermittelung und Versöhnung ergreife. In diesem Sinne werden jetzt in Marseille, Havre und andern großen Plätzen Petitionen an den Senat von der Handelswelt unterzeichnet Frankreich will Frieden im Lande, wie England Frieden will.

Provinzielles

Marienwerder, den 10. Juni. [Eine Urwähler-Versammlung], die sehr zahlreich von städtischen und ländlichen Wählern (einzelne erschienene Besitzer wohnen bis vier Meilen von hier) besucht war, fand gestern Nachmittags hier statt. Rechtsanwalt Dr. Hambrook wurde einstimmig zum Vorsitzenden gewählt und sprach in sehr klarer Weise über die gegenwärtige Situation. Es sei jetzt vor Allem Jedermanns Pflicht, dazu nach Kräften beizutragen, daß das gegenwärtige Regierungssystem geändert werde. Die zu wählenden Abgeordneten müßten deshalb Personen- und Systemwechsel auf ihre Fahne schreiben. Wer also um ein Abgeordneten-Mandat sich zu bewerben geneigt sei, möge in dieser Beziehung eine Erklärung abgeben. Der frühere Abg., Hr. Justizrath John gab dieser Aufforderung zufolge die Erklärung ab, daß er zur Annahme eines solchen Mandats bereit sei. Ferner meldet sich Herr Kreisgerichtsrath Wendisch. Herr Gutsbesitzer Eichholz-Jellen, der früher sich für Annahme erklärt hatte, verzichtete darauf zu Gunsten des Hrn. Wendisch, da sie beide Eine Fahne trügen. Hr. Wendisch knüpfte in seiner kurzen aber kräftigen, von großem Beifall oft unterbrochenen Rede an die Eröffnungsrede des Herrn Präsidenten Grabow an, in welcher Letzterer die Zeit als eine trübe schilderte; diese sei jetzt noch viel schlimmer geworden; überall herrsche Mißtrauen gegen die Regierung, deren Maßregeln nicht geeignet seien, Opferfreudigkeit zu erwecken. Sein Losungswort würde daher sein, Wechsel der Personen und des Systems. — Hr. Justizrath John setzte hierauf in ebenfalls sehr beifällig aufgenommener Rede auseinander, wie es die Pflicht eines Abgeordneten unter den jetzigen Verhältnissen sei, diesem Ministerium weder etwas zu bewilligen, noch demselben irgend einen Paragraphen des Gesetzes zu opfern. — Hr. Krisrichter Rohde interpellirte den Vorredner, ob derselbe diesem Ministerium auch nichts bewilligen würde, wenn Preußen unterliege, worauf Herr Justizrath John mit Nein antwortete. Hr. Rohde verließ nach dieser Antwort den Saal. — Der Herr Vorsitzende empfahl beide

Candidaten zur Wiederwahl. Die Versammlung entschied sich mit allen gegen eine Stimme für die Wiederwahl des Hrn. Justizrath John und einstimmig für die des Herrn Kreisgerichtsrath Wendisch. Eine alsdann einstimmig angenommene Resolution spricht sich für festes Zusammenhalten mit Deutschland und Aenderung der jetzigen Regierung aus. — Die HH. Sanitätsrath Dr. Haidenhain und Puppel-Wolla erläutern noch die Nothwendigkeit einer Wiederwahl der alten bewährten Abgeordneten. Hr. Dr. Haidenhain erklärte schließlich mit Bezug auf die Interpellation des Hrn. Rohde, daß wenn, was Gott verhüten wolle, Preußen im Kampfe unterläge, die Minister von selbst abtreten würden, daß also das Abgeordnetenhaus dann auch diesem Ministerium nicht mehr gegenüberstehen würde, und dann werde sich das Volk in seiner Größe zeigen und das Letzte opfern für Deutschlands Wiedergeburt.

Königsberg, den 10. Juni. Einem Mitgliede des hiesigen liberalen Wahl-Comités ist unter dem Poststempel Tilsit mit der Bemerkung cito nachstehender Schreibebrief zugegangen; „Tilse, den 4. Juni 1866. Dem Wahl-Comité. Zur Weisung das die beiden Herrn Regierungs-Präsident Maurach und Appellations-Gerichts-Präsident von Goßler als Vertreter Ihrer Kreise wirklich eine Wahl so im Industriellen wie im Vortheil für den Aufschwung jeder Unternehmung, die reel auf einer Basis beruht stets segensbringend den Kreisen sein wird. Diese Empfehlung giebt oben ehrenwerthen genannten Herren Das stets dieselben sich bemühen nicht jetzt allein sondern vordem im Regierungsbezirke Recht und Unrecht zu theilen als Wohlthäter sich bemühen stets den Armen wie den Wohlhabenden zu sein. Wünsche zur Wahl thue ich für beiden Hochehrenwerthen Herrn von ganzem Herzen. Gehorsamst Joh. Carl Born." Die „Insterburger Zeitung" bemerkt hinzu, ein ähnliches Schreiben sei dem Tilsiter Wahl-Comité zugegangen, der Einsender scheine also die Wahl der Herren Maurach und Goßler — wahrscheinlich ganz ohne Wissen und Willen der genannten Herren — in mehreren Kreisen zu wünschen.

— Die „Ostpr. Ztg." schreibt; Von competenter Seite wird uns versichert, daß vorläufig von der Vermehrung der Landwehrbataillone auf die Stärke von 800 Mann gar nicht die Rede, um viel weniger von einer Einziehung des zweiten Aufgebots.

— Darlehnskassenscheine. Dem Vorstande der hiesigen Kaufmannschaft lag in seiner Sitzung v. 6. d. M. eine Anfrage vor, ob die Corporationskasse Darlehnskassenscheine annehmen soll oder nicht. Bekanntlich existirt nach der K. Verordnung vom 18. Mai c. über die Darlehnskassen keine Kasse, bei welcher Darlehenskassenscheine eingewechselt werden können. Sie sollen nur bei Zahlungen von allen öffentlichen Kassen zum vollen Nennwerthe angenommen werden. Nun hat die Corporationskasse der Kaufmannschaft Zahlungen an öffentliche Kassen nur in ganz unbeträchtlichem Umfange zu leisten. Die Corporationskasse könnte daher, wenn sie sich zur Annahme entschließt, verhältnißmäßig sehr beträchtliche Summen in Darlehnskassenscheinen empfangen, ohne irgend eine entsprechende Gelegenheit zu finden, sie wieder zu verausgaben, da nach der k. Verordnung vom 18. Mai nicht einmal die Beamten der Corporation gezwungen werden können, ihr Gehalt in Darlehnskassenscheinen anzunehmen. Auch abgesehen von den obwaltenden Zweifeln, ob die Darlehnskassenscheine vom Landtage werden als gesetzlich anerkannt werden, beschloß daher das Vorsteheramt, dieselben bei der Corporationskasse nicht in Zahlung anzunehmen.

Lokales.

— **Personalia**. Der Kreisrichter Herr Schmalz ist zum Gerichtsrath ernannt.

— **Zum Wahlaufruf der Herren Donner nebst Genossen.** Der Wahlaufruf meint, daß wer dem Könige, indem er zur Vertheidigung des Heiligsten zu dem Schwerte ruhmreicher Vorfahren greift, zur Seite stehen wolle, könne die früheren Abgeordneten nicht wiederwählen. Eine spaßhafte Behauptung das. Sehen wir uns dieselbe doch etwas näher an.

Die liberale Partei, das setzt die Behauptung indirekt voraus, werde dem Könige nicht zur Seite stehen im Kampfe gegen die auswärtigen Feinde, welche Preußens gerechtfertigte Forderungen nicht anerkennen und damit die Machtstellung desselben bekämpfen wollen; — die Partei dürfte wol den König im Stich lassen, damit der Feind in's Land dringen könne, um sich die Früchte einer fünfzigjährigen Arbeit im Frieden anzueignen. Auf eine solche Behauptung ist, um nicht grob zu werden, nur kurz zu erwiedern, daß sämmtliche Abgeordnetenhausmitglieder der liberalen Majorität: **Preußen mit einem richtigen Herzen und von heilem Verstande sind.**

Ja, Majestät, so wird diese Majorität sprechen, wie wir ihre Gesinnungsgenossen, wie das ganze Land spricht, Gut und Blut stellen wir Allerhöstdenselben zur Disposition zur Abwehr und zum Siege über jeden Feind, der Ew. Majestät Thron, die Unabhängigkeit und die Freiheit des Landes bedroht. Der Sieg des Vaterlandes! — das ist auch unsere Parole, die wir die früheren Abgeordneten wieder wählen wollen.

Unserem Könige zur Seite stehen mit Gut und Blut, in Not und in der Gefahr, wie es braven und treuen Männern geziemt, — das wollen auch wir; aber wir meinen nicht, das die geheiligte Person des Königs, welcher über den Parteien steht, eins sei mit den Personen des Ministerium Bismarck und dessen politischem System.

Wenn die Unterzeichner des Wahlaufrufs uns nun zurufen, die Wiederwahl der früheren Abgeordneten bedeute Opposition und Mißtrauen gegen die heutigen Räthe der Krone, welche die Beseitigung des inneren Konflikts, wie es der König wünscht, anstreben, so sagen wir, Ihr habt so Unrecht nicht. Habt Ihr Vertrauen zu den jetzigen Ministern, gut, so behaltet Euer Vertrauen, aber nehmt nicht Anstoß lärmt und zetert nicht darüber, daß wir unser Vertrauen auch fernerhin bewahren den Männern, welche bisher uns im Abgeordnetenhause vertraten und dort sich nicht erdreisteten, auch nur um Haaresbreite den verfassungsmäßigen Rechten der Krone nahe zu treten, sondern selbstvergessen und unverdrossen die verfassungsmäßigen Rechte des Volks nach bestem Wissen und in legaler Weise zur Geltung zu bringen suchten.

Wenn der Wahlaufruf sagt, die Liberalen ziehen den Sieg ihrer Partei dem Siege des Vaterlandes vor, da sie ihre früheren Abgeordneten wiederwählen wollen, so ist das mindestens ein sehr schiefer Ausdruck. Die Wiederwähler wollen den Sieg des Vaterlandes und deshalb wollen sie auch die Entlassung der jetzigen Räthe der Krone, nicht etwa um bloß diese oder jene berühmten liberalen Persönlichkeiten in's Amt zu bringen, sondern lediglich um den Sieg des liberalen Systems in Preußen herbeizuführen. Dieses System verbürgt uns die Einigkeit und den Fortschritt im Innern, die siegreiche Widerstandskraft nach Außen und die wahrhaftig nicht ohnmächtige Bundesgenossenschaft der deutsch-nationalen und liberalen Partei im außerpreußischen Deutschland.

Weshalb sollen wir uns denn für die Erhaltung des Ministerium Bismarck interessiren? — Den Unterzeichnern des Wahlaufrufs steht, wie dieser erweist, eine federgewandte und in der gutgesinnten Ausdrucksweise geübte publizistische Kraft zu Gebote; laß diese uns doch jene Frage beantworten, wir verschließen uns gegen die bessere Einsicht nie und bedürfen in dieser trüb ernsten Zeit auch mitunter der Erheiterung. — Sollen wir uns für das Verwaltungssystem des Ministeriums im Innern erwärmen? — Zur Umkehr von demselben rieth dem Herrn Grafen v. Bismarck ein Roggenbach, ein Bennigsen, Staatsmänner die sicher, was politische Angelegenheiten anlangt, wenn nicht ganz, doch nahezu so einsichtig sein dürften wie die Unterzeichner des Wahlaufrufs. — Sollen wir uns für die äußere Politik des Ministeriums begeistern? — Welcher unfragliche und gesicherte Erfolg nach Außen ist denn schon erreicht, welcher Erfolg überhaupt? — Noch ist kein Kanonenschuß gefallen und im Innern haben wir bereits den bittersten Nothstand.

Die Minister wollen ja den inneren Konflikt beseitigen! — Gut, warten wir ab, wie das erfolgen soll. Was geschehen wird, wissen wir nicht, aber das wissen wir, daß wir der bisherigen Majorität des Abgeordnetenhauses für ihr besonnenes und verfassungsmäßiges Verhalten Dank und Anerkennung schulden. Deshalb halten wir fest an der Parole:

Wiederwahl der bisherigen Abgeordneten! —

— **Zum Postverkehr**. Nach Mittheilung des K. Postamts v. 12. ist in den letzten Tagen des Mai cr. ein schwarzseidener Regenschirm mit Stahl-Gestell am Ausgabe-Schalter; — und am 9. d. Mts. ein gelb- und schwarz-karrirter Rohrstock mit gebogener Krücke am Annahme-Schalter stehen geblieben, welche Gegenstände die rechtmäßigen Eigenthümer beim hiesigen K. Post-Amte in Empfang nehmen können.

— **Zur Beschlagnahme von Druckschriften**. Aus Gurske geht uns die Mittheilung zu, daß dort das gegen den Wahlaufruf der Herren Donner und Genossen gerichtete, von der K. Staatsanwaltschaft am 12. d. mit Beschlag belegte Flugblatt „An die Wähler des Wahlkreises Thorn-Culm" (Druck der Rathsbuchdruckerei zu Thorn) in einzelnen Exemplaren von Privatpersonen seitens eines Polizeibeamten abgeholt worden ist. Mit Rücksicht hierauf gestatten wir uns unsere Leser mit folgenden Besttmmungen über die Beschlagnahme von Druckschriften bekannt zu machen, welche wir aus H. Kaiser's „Die Preußische Gesetzgebung in Bezug auf die Presse" entlehnen.

§ 29 des Gesetzes über die Presse v. 12. Mai 1851 lautet: „Wenn eine zur Verbreitung bestimmte Druckschrift den Vorschriften der §§ 7 und 24 nicht entspricht, oder wenn sich der Inhalt einer zur Veröffentlichung gelangten Druckschrift als Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt, so sind die Staatsanwaltschaft und deren Organe berechtigt, die Druckschrift, wo sie solche zum Zwecke der Verbreitung vorfinden, 2c. vorläufig mit Beschlag zu belegen."

Zus. 4. zu diesem § lautet: „Aus dem Wortlaute des § 29, daß die Behörde die vorläufige Beschlagnahme der Druckschriften vornehmen soll, **wo sie solche zum Zwecke der Verbreitung vorfindet,** geht hervor, daß die Beschlagnahme nicht gegen **jeden Privatbesitzer** einer derartigen Schrift, vielmehr nur gegen solche Personen ausgeführt werden darf, bei denen sich dergleichen Schriften zum Zwecke weiterer Verbreitung vorfindea oder bei denen sie, wie in Wirthshäusern, Kaffeehäusern, Lesekabinetten **öffentlich ausliegen**. (Vergl. § 50 Al. 2). Dagegen muß allerdings die Beschlagnahme einer Druckschrift strafbaren Inhalts gerechtfertigt erscheinen, wenn sie im Besitze von Privatpersonen in solcher Anzahl und unter solchen Umständen vorgefunden wird, daß daraus der der Zweck der beabsichtigten Verbreitung hervorgeht.

Zus. 5. Hinsichtlich der Beschlagnahme einer Druckschrift bei Privatpersonen, abgesehen von dem im v. Zusatz erwähnten Ausnahmefalle, hat der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte entschieden, daß, wenn die Beschlagnahme aufrecht erhalten und auf Vernichtung der Druckschrift erkannt wird, von dem Privatbesitzer gegen die Polizeibehörde zwar nicht auf Rückgabe der Druckschrift geklagt werden könne, wohl aber mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 29 wegen Eingriffs in Privatrechte der Rechtsweg für eine Klage **auf Schadenersatz** zulässig sei. (Vergl. Erk. d. Gerichtshofes z. Entsch. d. Kompetenz-Konfl. v. 23. Juni 1858. J. M. Bl. S. 389.)

— **Polizeibericht**. Vom 1. bis 8. d. Mts. sind: 3 Diebstähle zur Feststellung, 5 Bettler, 14 Ruhestörer, 7 Obdachlose, 1 Trunkener, 6 Dirnen, 1 wegen Nichtbefolgung der Reiseroute und 3 wegen Ueberschreitens der Freiheitsbeschränkungen zur Verhaftung gekommen. 1 Maurergesell und 1 Soldat ertranken beim Baden in der Weichsel.

244 Fremde sind angemeldet.

2 Cravatteu sind als gefunden eingeliefert.

Industrie, Handel und Geschäftsverkehr.

Thorn, den 14. Juni. Es wurden nach Qualität und Ge wicht bezahlt, für

Weizen: Wispel gesund 36—64 thlr.
Roggen: Wispel 30—32 thlr.
Erbsen: Wispel weiße 33—40 thlr.
Gerste: Wispel kleine 28—30 thlr.
Hafer: Wispel 20—22 thlr.
Kartoffeln: Scheffel 13—15 sgr.
Butter: Pfund 5½—6 sgr.
Eier: Mandel 3—3½ sgr.
Stroh: Schock 10—12 thlr.
Heu: Centner 25—30 sgr.

Amtliche Tages-Notizen.

Den 14. Juni. Temp. Wärme 14 Grad. Luftdruck 28 Zoll — Strich. Wasserstand 1 Fuß 6 Zoll.

Briefkasten.

Eingesandt. Nach Beschluß der Stadtverordneten sollten der Garten am Schloß, so wie die Kämmerei-Baumschule am Kondukt verpachtet werden. Der Garten ist verpachtet worden, die Baumschule aber nicht, obschon dieselbe geräumt worden ist. Jetzt liegt das Land ungenutzt da. Haben die Stadtverordneten ihren Beschluß wegen Verpachtung des letzteren Grundstücks aufgehoben? — Eine gefällige Auskunft wird erbeten. x. y. z.

Inserate.

Bekanntmachung.

Submissionen zu den Tischler-, Schlosser-, Maler-, Töpfer- und Glaserarbeiten beim Ausbau des Rathhausflügels für das Polizeilokal werden versigelt bis zum 19. d. Mts. Vormittags 10 Uhr angenommen.

Anschlag und Bedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Thorn, den 12. Juni 1866.

Der Magistrat.

Verfügung des Königlichen Landraths.

Nach soeben eingegangener Verfügung der Königlichen Regierung zu Marienwerder sind die vom Staate zu leistenden Vergütigungen für die zur Mobilisirung der Linie ausgehobenen Pferde des hiesigen Kreises zur Zahlung angewiesen worden. Die Vergütigungen können bei der Königl. Kreis-Kasse hierselbst abgehoben werden.

Die Ortsbehörden haben dies sofort zu publiziren.

Thorn, den 5. Juni 1866.

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen Landrathsamt wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Thorn, den 12. Juni 1866.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Rücksicht auf eine möglichst lange Erhaltnng der städtischen Weichselbrücke und die Verhütung von Unglücksfällen veranlaßt uns folgende Bestimmungen des Polizei-Reglements betreffend die Benutzung und Passirung über den Weichselstrom bei Thorn (Beilage zum Amtsblatt Nr. 48 pro 1863 S. 188) wiederholt zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

§ 1.

Die Brücke kann passirt werden von Fuhrwerken jeder Art mit einer Belastung von höchstens 40 Ctr. (excl. Wagen), die Höhe der Fuhrwerke resp. der Ladung darf nur 12 Fuß über der Brückenbahn, die Breite der Ladung höchstens 9 Fuß betragen.

§ 2.

Sollen untheilbare Lasten von größerem Gewicht oder größeren Dimensionen als die in § 1 festgesetzten, über die Brücke transportirt werden, so ist der Polizeibehörde rechtzeitig davon Anzeige zu machen, und deren Genehmigung zuvor einzuholen; die für jeden einzelnen Fall dieser Art gegebenen Anordnungen und resp. zu treffendeu Sicherheitsmaßregeln sind genan zu befolgen und die dafür erwachsenden Kosten zu erstatten.

§ 19.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit einer Geldstrafe bis zu zehu Thaler, welche der Brückenbaukasse gebührt, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Wir haben die Brückenaufseher angewiesen, die Beobachtung jeder Vorschriften genau zu überwachen und jedes Fuhrwerk, welches der Zuwiderhandlung verdächtig ist, Behufs Feststellung des Thatbestandes anzuhalten. Begangene Zuwiderhandlungen werden unnachsichtlich bestraft werden.

Thorn, den 12. Juni 1866.

Der Magistrat, Polizei-Verwaltung.

Ein möblirtes Zimmer nebst Cabinet in der Bell Etage ist Altstadt Nrc. 165 sofort zu vermiethen.

Möblirte Zimmer mit auch ohne Möbel sind zu vermiethen. Mineralwasserfabrik. Neustadt Nr. 66.

Bekanntmachung.

Am 22. Juni d. J.
Mittags 12 Uhr

sollen im hiesigen Rathhaushofe ein Kutschwagen öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Thorn im Juni 1866.

Königliches Kreis-Gericht.
1. Abtheilung.

Konkurs-Eröffnung.

Ueber das Vermögen des Wagenfabrikanten Seraphin Krüger hier in Firma S. Krüger ist der kaufmännische Konkurs eröffnet und der Tag der Zahlungseinstellung auf den 20. Mai cr. festgesetzt.

Zum einstweiligen Verwalter der Masse ist der Kaufmann **A. Haupt** hieselbst bestellt. Die Gläubiger des Gemeinschuldners werden aufgefordert, in dem auf

den 22. Juni cr.
Vormittags 11 Uhr

n dem Verhandlungszimmer Nr. III. des Gerichtsgebäudes vor dem gerichtlichen Kommissar Herrn Kreis-Gerichts-Rath **Hanow** anberaumten Termine ihre Erklärungen und Vorschläge über die Beibehaltung dieses Verwalters oder die Bestellung eines andern einstweiligen Verwalters abzugeben.

Allen, welche vom Gemeinschuldner etwas an Geld, Papieren oder anderen Sachen in Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche ihm etwas verschulden, wird aufgegeben, nichts an denselben zu verabfolgen oder zu zahlen: vielmehr von dem Besitze der Gegenstände bis zum 15. Juli cr. einschließlich dem Gerichte oder dem Verwalter der Masse Anzeige zu machen, und Alles, mit Vorbehalt ihrer etwaigen Rechte, ebendahin zur Konkursmasse abzuliefern. Pfandinhaber und andere mit denselben gleichberechtigte Gläubiger des Gemeinschuldners haben von den in ihrem Besitze befindlichen Pfandstücken uns Anzeige zu machen.

Thorn, den 7. Juni 1866

Königliches Kreis-Gericht.
1. Abtheilung.

Konkurs-Eröffnung.

Ueber das Vermögen des Stärkefabrikanten Rudolph Dannehl zu Gr. Mocker ist der kaufmännische Konkurs im abgekürzten Verfahren eröffnet und der Tag der Zahlungseinstellung auf den 4. Juni cr. festgesetzt.

Zum einstweiligen Verwalter der Masse ist der Kaufmann **A. Haupt** hierselbst bestellt. Die Gläubiger des Gemeinschuldners werden aufgefordert, in dem auf

den 23. Juni cr.
Vormittags 11 Uhr

in dem Verhandlungszimmer Nr. 3 des Gerichtsgebäudes vor dem gerichtl. Kommissar Herrn Gerichts-Rath **Schmalz** anberaumten Termine die Erklärungen über ihre Vorschläge zur Bestellung des definitiven Verwalters abzugeben.

Allen, welche vom Gemeinschuldner etwas an Geld, Papieren oder anderen Sachen in Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche ihm etwas verschulden, wird aufgegeben, nichts an denselben zu verabfolgen oder zu zahlen; vielmehr von dem Besitze der Gegenstände bis **zum 10. Juli cr.** einschließlich dem Gerichte oder dem Verwalter der Masse Anzeige zu machen, und Alles, mit Vorbehalt ihrer etwaigen Rechte, ebendahin zur Konkursmasse abzuliefern. Pfandinhaber und andere mit denselben gleichberechtigte Gläubiger des Gemeinschuldners haben von den in ihrem Besitze befindlichen Pfandstücken uns Anzeige zu machen.

Thorn, den 11. Juni 1866.

Königliches Kreis-Gericht.
1. Abtheilung.

In der Buchhandlung von **Ernst Lambeck** in Thorn sind zu haben:

Gedichte und Scherze in jüdischer Mundart.
Heft 1 bis 15 à Heft $2^1/_2$ Sgr.

Kunst-Anzeige.

Einem kunstliebenden Publikum der Stadt Thorn und Umgegend die ergebenste Anzeige, daß die angekommene

Luftspringer- und Seil-Tänzer-Gesellschaft der Gebr. Gassmann
am Sonntag den 17. Juni cr.

ihre erste große Kunstvorstellung im

Ziegelei-Garten

geben wird. Dazu

GROSSES CONCERT

von der eigenen Capelle unter Leitung des Musikdirektors Herrn **C. Lessmann.**
Anfang des Concerts 4 Uhr Anfang der Vorstellung 6 Uhr. Ende 10 Uhr.
Entree à Person 2 Sgr. — Kinder 1 Sgr. Für Familien wird das Entree ermäßigt.
Das Uebrige besagen die Zettel. Um geneigten Zuspruch bitten

Hochachtungsvoll
Gebr. Gassmann,
Directoren.



Ein braunwollener Kragen ist Sonnabend den 7. d. Mts. auf dem Wege von der Ziegelei nach der Stadt verloren worden. Dem ehrlichen Finder eine angemessene Belohnung Culmerstr. bei **Otto Pohl.**

Eisenbahn-Brod!

Schrotbrode in bekannter Güte zu $2^1/_2$ Sgr. — auch 5 Sgr., Gewicht 7 Pfd., täglich frisch in der Mehl- und Vorkost-Handlung Breitestraße Nr. 90.

Schleuniger Ausverkauf.

Wegen der in kurzer Zeit bevorstehenden Aushebung zum Militärdienste verkaufe mein Lager von **Weißwaaren, feinen Stickereien, leinenen Taschentüchern, Netzen, Hauben, Blousen, Fuchus, Schleier u. A.** unter dem Kostenpreise.

Moritz Kleemann. Culmer-Str.

Von Heute ab $5^1/_4$ Pfd. gut ausgebackenes feines Roggenbrod für 5 Sgr. bei

F. Wegner, Bäckermeister.
St. Annenstraße Nr. 189.



Neue
Matjes Heeringe
vorzüglich schön, empfiehlt
S. Barnass.

In der Buchhandlung von **Ernst Lambeck** sind vorräthig:

Erläuterung zu den Kriegs-Artikeln
von **Kletke.** Preis 20 Sgr.

Die Disciplinar-Bestrafung der Dienst-Vergehen
von **Kletke.** Preis 20 Sgr.

Regulativ über Reisekosten und Tagegelder für die Preußische Armee.
Herausgegeben von **Klettke.** Preis 20 Sgr.



Einem geehrten hiesigen und auswärtigen Publikum die ergebene Anzeige, daß ich mich hier als

Schuhmachermeister

etablirt habe und werde ich stets bemüht sein, die die mir übergebenen Arbeiten sauber und schnell zu liefern. Um gütigen Zuspruch bittet

J. F. Hauff.
Gerechtestr. Nr. 117.

Wollsäcke und Wollschnur, Rapspläne und Rapsleinen, Getreidesäcke
n allen Größen empfiehlt billigst
Moritz Meyer.

Am Gerechten Thor Nr. 110 sind sofort meublirte Zimmer zu vermiethen.

Per $^1/_1$ Fl. 20 Sgr.
per $^1/_2$ Fl. 10 Sgr.

Immer mehr Anerkennungen findet unser

Eau de Cologne philocome (Kölnisches Haarwasser),
bekannt unter dem Namen Moras' haarstärkendes Mittel.

A. Moras & Comp.,
Köln am Rhein.

Attest.

Um mein Haar, das in letzter Zeit stark auszufallen begann, wieder zu kräftigen, wandte ich die verschiedensten Mittel an, welche aber ohne alle Wirkung blieben. Jedoch der Essenz Eau de Cologne philocome (**Kölnisches Haarwasser**) der Herren **A. Moras & Comp.,** zu der ich zuletzt meine Zuflucht nahm, brachte mir Hülfe und **bezeuge ich mit Vergnügen,** daß ich dieselbe mit dem **größten Erfolge** gebraucht habe und jedem Haarleidenden **unbedingt anempfehlen kann.**

Köln. **Otto Pauer.**

Echt zu haben: in Thorn bei **Ernst Lambeck;** in Bromberg bei **Hegewald** jun.; in Strasburg bei **C. A. Köhler;** in Graudenz bei **Julius Gäbel;** in Rogasen bei **Jonas Alexander.**

Wohlschmeckenden **Himb.-Sirup** zu Limonade und zu **Gebäck-Marmelade,** à Quart 20 Sgr. empfiehlt **Horstig.**

Annaberger Gebirgskalk
fortwährend frisch ab meinem Lager, die 2scheffelige Tonne mit 1 Thaler,

Oberschlesischen Gebirgskalk
die Waggonladung von 60 Tonnen ab Bahnhof Thorn, offerirt zum Preise von 42 Thalern

C. B. Dietrich.

Frischen
Stoppelrübensaamen
empfehlen billigst
H. B. Maladinsky & Co.
in Bromberg.

Briefbogen mit der Ansicht von Thorn in Quart und Oktav sind vorräthig bei **Ernst Lambeck.**

Sehr schöne
Matjes-Heeringe
bei **J. G. Adolph**

Die bis jetzt von Herrn Premier-Lieutenant Klein bewohnte Belletage in meinem Hause Altstadt Nr. 165 ist vom 1. Juli cr. anderweitig zu vermiethen. **E. R. Hirschberger.**

Eine Wohnung von 4 Stuben nebst Zubehör ist vom 1. Juli cr. ab zu vermiethen.

Fr. Tiede.
Butterstraße Nr. 94.

Es predigen:

In der evangelisch-lutherischen Kirche.
Freitag, den 15. Juni Abends 7 Uhr Herr Pastor Rehm

Verantwortlicher Redakteur Ernst Lambeck. — Druck und Verlag der Rathsbuchdruckerei.

Wähler!

In wenigen Tagen sollt Ihr wieder an den Wahltisch treten. In ernster trüber Zeit sollt Ihr Antwort geben auf die Frage:

ob Ihr mit der Führung der Staatsgeschäfte durch die zeitigen Minister einverstanden seid und ob Ihr Vertrauen zu ihnen habt oder nicht?

Unsere politischen Gegner rufen Euch zu:

jetzt müsse der innere Verfassungsstreit schweigen, jetzt müsse man zur Regierung stehen, ihr Geld bewilligen, soviel sie verlange, damit der drohende Krieg ruhmreich beendet werde; wer das nicht thue, der sei ein Feind des Vaterlandes!

Wähler! Laßt Euch nicht beeirren, das sind Trugworte.

Urtheilt selbst,

ob wir die Feinde des Vaterlandes sind oder

vielleicht Andere.

Krieg soll Preußen führen.

Warum den Krieg? Wir wissen es nicht.

Zu welchem Zwecke? Um uns zu vertheidigen, wenn wir angegriffen werden?

Gewiß! Jeder von uns wird verlangen, daß Niemand uns ungestraft angreife. In der Abwehr ist das Volk einig, wird es immer einig sein.

Aber einen Krieg zum Zweck der Eroberung können wir nicht wünschen; den können nur Diejenigen wünschen, welche die furchtbaren Leiden eines solchen, wie sie der Landmann, der Gewerbetreibende empfindet, leicht nehmen oder welche durch den Waffenlärm die Klagen des Volkes, die Forderungen nach der Wiederkehr von Zuständen, welche der

von Allen beschworenen

Verfassung entsprechen, zu übertönen gedenken.

Darum wollen wir

ein liberales Ministerium.

Ein solches hätte uns nicht in die Bahnen eines Krieges hineingetrieben; es hätte die Wege eingeschlagen, welche das Abgeordnetenhaus wiederholt empfohlen; es hätte auf friedlichem Wege Größeres und Besseres erreicht, weil einem solchen das ganze Volk mit Vertrauen entgegen gekommen wäre; es wäre vielleicht noch jetzt im Stande einen ehrenvollen Frieden zu erreichen.

Man sagt nun zwar,

wir möchten doch Parteifragen fallen lassen, da es sich um die Existenz des Staates handle.

Wähler, die Sache ist gerade umgekehrt!

Als Preußen 1806 an den Rand des Verderbens gebracht wurde, war dies eine Folge seiner reactionären Regierung und glorreich erhob es sich, als 1807 ein vollständiger Umschwung eintrat, und eine durchgreifende freisinnige Regierung eingesetzt wurde.

Nicht reactionäre Grundsätze haben damals Preußen gerettet, sondern liberale Thaten.

Preußen ist liberal, heißt also soviel als: Preußen ist mächtig, Preußen ist an der Spitze Deutschlands, nicht durch Blut und Eisen, sondern auf dem Wege der moralischen Eroberungen.

Darum verlangen wir ein freisinniges Ministerium, nicht aus Rechthaberei, nicht aus Parteirücksicht

sondern gerade deswegen, damit Preußens Existenz gesichert sei.

Wähler! Was wir im Innern unseres Staates erstreben, das wißt Ihr ja längst. Wir wollen Auslegung und Ausbau unserer Verfassung in dem Sinne, in dem sie gegeben ist; vor Allen Dingen: eine freisinnige Kreis- und Gemeinde-Ordnung, Verantwortlichkeit sämmtlicher Beamten, vom Minister bis zum Gensdarmen, Reform des Herrenhauses, Schonung der Steuer- und Militärkraft im Frieden! Wir sind Gegner der Militär-Reorganisation, denn die Lasten derselben übersteigen die Kräfte des Landes, und die Erfahrungen der letzten Wochen werden Euch leider nur zu sehr belehrt haben, daß der vielfach gerühmte Zweck und Nutzen der Reorganisation, nämlich die Schonung der höheren Altersklassen durch dieselbe nicht erreicht worden ist. Wir wollen ferner ein deutsches Palament!

Aber alles dies kann uns nur gewähren ein

freisinniges Ministerium.

Die Minister haben es in der Hand, das Zerwürfniß zu beseitigen, wenn sie thun, was die überwiegende Mehrheit des preußischen Volkes in so schwerer Zeit fordert:

wenn sie freiwillig zurücktreten.

Von Männern, die sich eines besondern Patriotismus rühmen, ist dies gewiß nicht zu viel verlangt, daß sie ihre Ansicht der Ueberzeugung von Millionen unterordnen.

Wähler!

Prüfet selbst! Euer Urtheil ist ruhig genug, die Erfahrung der letzten Jahre spricht deutlich für Jeden, der hören will!

Und wenn ihr unsere Ansichten, unsere Bestrebungen theilt, dann geht mit uns und ruft:

Wiederwahl!

Ist die Verfassung, ist das Recht uns gesichert, dann werden unsere Abgeordneten unbedenklich und ohne Verzug alle Mittel bewilligen, welche die Vertheidigung des Vaterlandes erheischt und das Volk wird jedes nothwendige Opfer bringen mit dem einstimmigen Rufe:

Hoch König und Vaterland!
Hoch die Verfassung und ihre eidtreuen Vertheidiger!

Thorn, den 13. Juni 1866.

Das liberale Wahl-Komitee.

Behrensdorff-Thorn. Elsner-Papau. Feldt-Lonczynek. Heins-Thorn. Lambeck-Thorn. Lau-Gurske. Lipka-Podgurz. C. Marquardt-Thorn. B. Meyer-Thorn. N. Neumann-Thorn. J. Pansegrau-Nieszewken. Pichert-Culmsee. G. Prowe-Thorn. Rafalski-Cichoradz. Schmidt-Richnau. Schulz-Schmolln. E. Schwartz-Thorn. J. Weigel-Leibitsch. R. Wentscher-Rosenberg. Werner-Thorn. Zittlau-Gurske.

Druck der Rathsbuchdruckerei zu Thorn.